

FÖRDERVEREIN SKÅL-STIPENDIUM E.V.

Eine Initiative zur Nachwuchsförderung in der Touristik von SKÅL
INTERNATIONAL DEUTSCHLAND



Stand: 18.04.2023

Richtlinien zum Stipendienprogramm des „Förderverein SKÅL-Stipendium e.V.“

§ 1 Fördergrundsatz

- (1) An Studierende touristischer Fachrichtungen und/oder Dualstudierende in touristischen Unternehmen (gemäß SKÅL-Mitgliedkategorien) die
- an staatlichen oder staatlich anerkannten Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Fachschulen und Berufsakademien und deren gleichgestellten Bildungseinrichtungen in Deutschland eingeschrieben sind und
 - hervorragende Leistungen in Schule, Studium oder Beruf erbracht haben oder erwarten lassen,
- werden nach der Maßgabe dieser Richtlinien Stipendien vergeben.

§ 2 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Der Förderverein SKÅL-Stipendium schreibt die zu vergebenden Stipendien einmal im Jahr zum Wintersemester aus. Spätestens mit der Ausschreibung werden in allgemein zugänglicher Form bekanntgemacht:
1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien
 2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen sind
 3. die von den Bewerbern beizubringenden Unterlagen und zu erfüllenden Bedingungen
 4. der Ablauf des Auswahlverfahrens und
 5. die Bewerbungsfristen.
- (2) Die Stipendien werden nach Durchführung eines Auswahlverfahrens vom Vorstand des „Fördervereins SKÅL-Stipendium“ auf Antrag der Bewerber vergeben. Der Vorstand lässt sich von einem Beirat (siehe § 12) bei der Auswahl beraten.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Leistung und Begabung werden wie folgt nachgewiesen:
1. für Studienanfänger durch
 - a) die Durchschnittsnote der Zugangsberechtigung zur Ausbildung/zum Studium an einer in § 1 genannten Bildungseinrichtung in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium/zur Ausbildung an dieser Bildungseinrichtung berechtigt,
 2. für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, ein gesellschaftliches und/oder soziales Engagement,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände.

§ 4 Leistungsprüfung

(1) Die in § 1 (1) genannten Bildungseinrichtungen prüfen auf Anforderung des Vorstandes jeweils nach Semesterende, ob Begabung und Leistung des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigen.

§ 5 Ausschluss von Doppelförderung

(1) Ein SKÅL-Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn der Studierende eine weitere materielle Förderung durch ein anderes Stipendium erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von € 100,- unterschreitet.

(2) Um Doppelförderung zu vermeiden, führt der Förderverein SKÅL-Stipendium Stichproben durch.

§ 6 Umfang der Förderung, Laufzeit

(1) Die Höhe des SKÅL-Stipendiums für Vollzeitstudierende beträgt monatlich 200 Euro, für Dualstudierende monatlich 100 Euro, und hat eine Laufzeit von zwei Semestern (zwölf Monate).

(2) Eine Bewerbung auf Weiterführung des Stipendiums um jeweils ein weiteres Jahr ist möglich und ist von Seiten des Fördervereins Skål-Stipendium e.V. auch erwünscht.

(3) Das Stipendium setzt voraus, dass die Geförderten "YOUNG SKÅL-Student-Mitglieder" bei dem der Bildungseinrichtung oder dem Wohnsitz örtlich nächstgelegenen SKÅL-CLUB werden, der seinerseits Mitglied des Fördervereins sein muss. Für die Mitgliedschaft sind die Regeln der SKÅL-Statuten zu berücksichtigen. Der Club-Jahresbeitrag für den Stipendiaten wird während der Förderungsdauer vom Förderverein SKÅL-Stipendium e.V. getragen und nach Rechnungslegung direkt dem „örtlichen“ SKÅL-Club erstattet.

(4) Das Stipendium darf nicht von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 7 Bewilligung und Förderdauer

(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum sowie die Förderdauer. Der Bewilligungszeitraum soll mindestens zwei Semester betragen. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang, maximal 3 ½ Jahre (7 Semester).

(2) Das Stipendium kann ab dem ersten Semester vergeben werden. Innerhalb der Förderungsdauer kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden, wenn die gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn dem Förderverein für den Bewilligungszeitraum entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

- (3) Die Auszahlung setzt voraus, dass der Stipendiat an der Bildungseinrichtung nach §1 (1) immatrikuliert ist, für die die Bewilligung erteilt wurde. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Bildungseinrichtung, in eine nichttouristische Fachrichtung oder in ein nicht touristisches Unternehmen, wird das Stipendium bis zum Ende des Semesters fortgezahlt. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Bildungseinrichtung ist möglich, wenn die Bildungseinrichtung den in diesen Richtlinien geforderten Bedingungen entspricht.
- (4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz (3), während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, , so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der genehmigte Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst.

§ 9 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat oder
3. exmatrikuliert wird,

Ansonsten endet es am Ende des Bewilligungszeitraums.

§ 10 Widerruf

- (1) Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin/der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat ihrer/seiner Pflichten nach §11 Absatz (2) und (3) nicht nachkommt oder die Bildungseinrichtung nach §1 (1) bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.
- (2) Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Stipendiatin/der Stipendiat während des Förderzeitraums nicht oder nicht durchgehend an einer Bildungseinrichtung nach § 1 eingeschrieben ist.
- (3) Unterbricht die Stipendiatin/der Stipendiat ihr/sein Studium, so unterrichtet sie/er den Förderverein SKÅI-Stipendium e.V. unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin/dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund, kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Der wichtige Grund ist von der Stipendiatin/dem Stipendiaten, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen.
- (4) Die Bewilligung des Stipendiums ist im Falle des Erlangens einer anderen Finanzierung des Studiums nach § 5 (1) zu widerrufen.
- (5) Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das Stipendium entsprechend dem Umfang des Widerrufs zurückzuerstatten.

(6) Über den Widerruf entscheidet der Vorstand. Die Stipendiatin/der Stipendiat erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten haben während des Förderzeitraums die von der Bildungseinrichtung erteilten Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand des Fördervereins Skål-Stipendium e.V. bei der Auswahl der Stipendiaten und steht diesen während der Förderungsdauer als Mentoren zur Seite.

(2) Der Beirat besteht aus maximal 7 Mitgliedern.

(3) Jedes Mitglied des Skål International Deutschland kann sich für eine Mitarbeit im Beirat bewerben.

(4) Der Vorstand des Fördervereins SKÅL-Stipendium e.V. wählt nach § 12 Absätze (1) und (2) die Mitglieder aus und beruft den Beirat.

(5) SKÅL INTERNATIONAL Deutschland e.V. kann ein Vorstandsmitglied in den Beirat entsenden.

(6) Der Beirat soll mehrheitlich nicht dem Präsidium von SKÅL INTERNATIONAL Deutschland angehören.

(7) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand des „Fördervereins SKÅL Stipendium“ für die Dauer von zwei Jahren berufen, es sei denn, sie werden vom Vorstand des „Fördervereins SKÅL-Stipendium“ vor Ablauf der Wahlperiode abberufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 13 Mentoring

SKÅL INTERNATIONAL legt großen Wert auf einen regelmäßigen Dialog mit den Stipendiaten. Die Einbindung in das Clubleben des örtlichen SKÅL-CLUBS und die Anwesenheit bei den monatlichen Jour-fixes bietet dazu eine der Möglichkeiten. Eine weitere Möglichkeit ist die Vernetzung der nationalen und internationalen YOUNG SKÅL-Mitglieder untereinander. Weiterhin soll jedem Stipendiaten ein berufserfahrener Mentor oder eine Mentorin an die Seite gestellt werden und für die Dauer des Stipendiums als Coach fungieren. Die Stipendiaten erfahren hierdurch für ihre Berufstätigkeit eine wertvolle Unterstützung aus erster Hand von Praktikern aus der Branche.

§ 14 Schlussbestimmung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Vorstand:

Nancy Zschocke, 1. Vorsitzende

Jens Braun, stv. Vorsitzender

Kerstin Dietrich, Schatzmeisterin

Juliane Güttler, Beisitzer